

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	02.02.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schenkungen und Spenden an die Stadt Bielefeld Vorlage für neue Verfahrensregelungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss beauftragt die Verwaltung zeitnah eine Dienstanweisung zu den in der Begründung dieser Vorlage unter 1 bis 5 aufgeführten Verfahrensregelungen zu erarbeiten.

Begründung:

Im Zuge eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen Bündnis90/DieGrünen, FDP und SPD „Bürgerschaftliches Engagement ermöglichen und nicht verhindern“ (Drucksachenummer: 7220/2009-2014) waren bisherige verwaltungsinterne Verfahrensweisen kritisch zu hinterfragen und sollte eine einheitliche Regelung für den Umgang mit Spenden bzw. Schenkungen unter Berücksichtigung entstehender Folgekosten erarbeitet werden.

Daraufhin beschloss der Verwaltungsvorstand der Stadt Bielefeld, dass sich eine Arbeitsgruppe aus Stabsmitarbeiter/innen mit diesem Thema beschäftigen und einen Verfahrensvorschlag erarbeiten sollen. Die Arbeitsgruppe wurde aus den Stäben der Dezernate 2, 3 und 4 gebildet.

Wenngleich es in Teilbereichen der Verwaltung bereits Musterverträge für Spenden gibt, war es aus Sicht der Arbeitsgruppe angesichts des komplexen Hintergrundes sinnvoll, die Praxis anderer Städte in Erfahrung zu bringen. Ebenso untersuchte die Arbeitsgruppe die aktuellen Verfahrensweisen der verschiedenen Dienststellen bei der Stadt Bielefeld.

Die Arbeitsgruppe schlägt nunmehr nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt, dem Rechtsamt sowie dem Amt für Finanzen und Beteiligungen folgende Verfahrensregelung zur Beteiligung von politischen Gremien vor :

1) Kostenermittlung bei zulässigen Spenden bzw. Schenkung

Um auch weiterhin bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen, aber ebenso finanzielle

Folgen für die Stadt Bielefeld nachvollziehbar zu beleuchten, ist zukünftig in jedem Fall einer zulässigen Spende bzw. Schenkung vom zuständigen Fachamt/Betrieb zunächst zu ermitteln, inwieweit und in welcher Höhe Kosten für die Stadt Bielefeld durch die Spende bzw. Schenkung entstehen werden. Die ermittelten Kosten sind bei der Entscheidung über die Annahme einer Schenkung oder Spende mit zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Kosten ist vom zuständigen Fachamt/Betrieb eine Wertermittlung hinsichtlich der Schenkung oder Spende vorzunehmen. Darauf aufbauend sind Abschreibungsbeträge zu ermitteln. Hierzu ist auf die „AfA – Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter“ zurückzugreifen. Ferner sind die Folgekosten wie Pflege- u. Unterhaltungskosten einschließlich der Verkehrssicherungspflicht sowie ggfs. auch bauliche Kosten oder Lagerungskosten zu betrachten. Als Zeitraum soll mindestens der gleiche Zeitraum wie bei den Abschreibungsbeträgen angesetzt werden. Bei der Folgekostenbetrachtung sind alle weiteren betroffenen Dienststellen zu beteiligen.

Für den Fall, dass sich für den als Spende oder Schenkung angebotenen Gegenstand keine Abschreibungsbeträge in der „AfA“ ermitteln lassen, können keine Abschreibungsbeträge in die Betrachtung einbezogen werden.

Die ermittelten Beträge für den Wert, die Folgekosten und ggfs. Abschreibungsbeträge stellen die Gesamtkosten der Schenkung oder Spende dar.

Überschreiten die Gesamtkosten eine Wertgrenze von 25.000,00 € entscheiden über die Annahme der zuständige Fachausschuss oder die zuständige Bezirksvertretung. Sofern eine bezirkliche Angelegenheit vorliegt, entscheidet die zuständige Bezirksvertretung abschließend. Sofern eine überbezirkliche Bedeutung vorliegt, entscheidet der zuständige Fachausschuss nach Anhörung der Bezirksvertretung.

Sofern die Gesamtkosten die o.a. Wertgrenze von 25.000 € unterschreiten, liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor und können die zuständigen Dienststellen über die Annahme entscheiden.

Spenden oder Schenkungen, die die Wertgrenze von 50.000 € überschreiten, sind dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zu geben.

Sofern entschieden wird, eine Spende oder Schenkung anzunehmen und es später zu Beschädigungen oder zur Zerstörung kommt, ist folgendes zu beachten: wenn der Wiederbeschaffungswert über dem Zeitwert liegt und damit ein irreparabler Schaden vorliegt, besteht seitens der Stadt Bielefeld keine Verpflichtung, das Objekt der Schenkung oder Spende wieder herzustellen. Die/der Spender/in bzw. Schenker/in ist hierüber vor der Schenkung oder Spende zu informieren.

2) Unzulässige Spenden bzw. Schenkung

Unzulässig sind Schenkungen und Spenden, die der Stadt Bielefeld vor dem Hintergrund der Dienstaussübung einzelner Bediensteter oder einer Gruppe von Bediensteten zugewendet werden sollen. Dieses Verbot begründet sich damit, dass eine an die Stadt Bielefeld gerichtete Schenkung oder Spende in diesem Fall eine verbotswidrige Vorteilsannahme im strafrechtlichen Sinn zugunsten eines Dritten, der Stadt Bielefeld, verwirklichen könnte. Wenn sich in einem Einzelfall ein Hinweis ergeben sollte, dass ein potenzieller Schenker oder Spender die Stadt Bielefeld begünstigen möchte, weil er sich damit für die persönliche Dienstaussübung von Bediensteten bedanken oder diese damit belohnen möchte, sollte das Rechnungsprüfungsamt als Antikorruptionsstelle beratend hinzugezogen werden.

3) Werbliche Gegenleistung / Sponsoring

Die vorliegenden Regelungen sind nicht auf Vorgänge anzuwenden, in denen der potenzielle Schenker oder Spender eine werbliche Gegenleistung erwartet. In diesem Fall ist nach den Regelungen zum Sponsoring zu verfahren.

4) Zu beachtende Besonderheiten bei Spenden

Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, Spenden entgegen zu nehmen und für die Spenden Zuwendungsbestätigungen auszustellen, wenn die Spenden dem hoheitlichen (nicht wirtschaftlichen Bereich) zugutekommen. Demzufolge dürfen Spenden nicht für den wirtschaftlichen Bereich/wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwendet werden.

Bei Spenden durch Beteiligungen der Stadt Bielefeld (z. B. Stadtwerke Bielefeld, BGW) liegt die Annahme einer verdeckte Gewinnausschüttung nahe. Es sollte deshalb dem Spender ein Hinweis auf das Risiko der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung gegeben werden.

5) Zu beachtende Besonderheiten bei Schenkungen

Die Stadt Bielefeld ist für den hoheitlichen Bereich berechtigt, Schenkungen in unbegrenzter Höhe steuerfrei entgegen zu nehmen. Schenkungen sind nur dann steuerfrei, wenn sie dem hoheitlichen Bereich der Stadt Bielefeld zufließen.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss

Mitzeichnung Dezernat 2

Mitzeichnung Dezernat 3